

JobCard

Häufig gestellte Fragen

Stand: 01.05.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Für den Arbeitgeber: Informationen zur JobCard im SammelBestellerAbo

Die JobCard.....	3
Preise, Rabatte und Zahlung.....	4
Bestellen der JobCard.....	5
Erhalt der JobCard.....	7
Wechsel der JobCard.....	7
Anmeldung weiterer JobCards.....	8
Änderung von Kundendaten.....	8
Änderungen innerhalb des Unternehmens.....	9
Verlust der JobCard.....	10
Kündigung.....	10
Kontakt für weitere Fragen.....	11

Für den Arbeitnehmer: Informationen zur JobCard im SammelBestellerAbo

Die JobCard.....	12
Preise und Rabatte.....	13
Bestellen einer JobCard.....	15
Erhalt der JobCard.....	15
Zahlung der JobCard.....	15
Wechsel zur JobCard bei bestehendem GVH Abonnement.....	15
Änderungen der JobCard.....	16
Verlust der JobCard.....	17
Beenden der JobCard.....	17
Ansprechpartner.....	18

Die JobCard ist ein Angebot des Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH) und der AGA Service GmbH (AGA) für Firmen, Vereine und Verbände. Im Folgenden wird der Vereinfachung halber von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesprochen, Vereins- und Verbandsvorsitzende sowie Vereins- und Verbandsmitglieder sind nicht ausgenommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Informationen zur JobCard im SammelBestellerAbo

► Die JobCard

Was ist die JobCard?

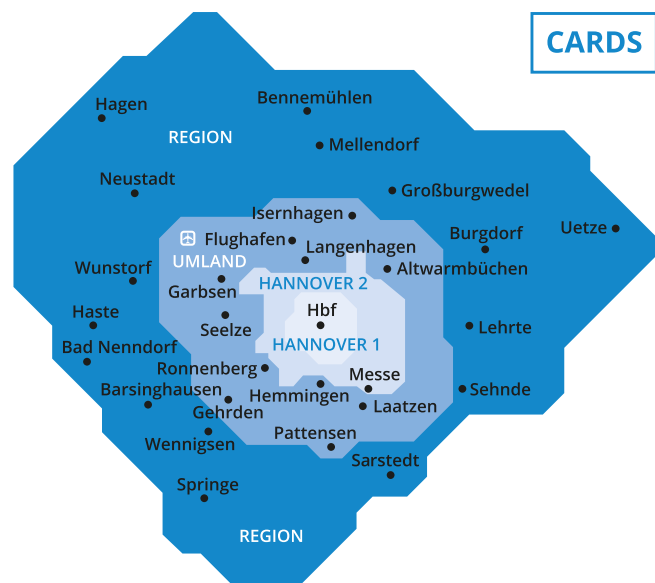
Die JobCard ist eine GVH MobilCard im SammelBestellerAbo, um mit Bus und Bahn im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) mobil zu sein – im Beruf und auch in der Freizeit. Erhältlich ist sie für Firmen, Vereine und Verbände, die mindestens 10 JobCards bestellen und so ihre Mitglieder und Mitarbeiter das ganze Jahr über mit dem ÖPNV mobil machen wollen. Die JobCard wird gegenüber der GVH MobilCard im Einzelverkauf wie auch im Abonnement preisgünstiger angeboten.

Um die JobCard für Ihre Mitarbeiter zu erhalten, schließen Sie als Arbeitgeber eine Vereinbarung mit dem GVH Kooperationspartner über die Abnahme von mindestens 10 bis maximal 49 JobCards ab. Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Welche Gültigkeit hat der Fahrausweis?

Der Fahrausweis gilt monatlich in den vom Mitarbeiter gewählten Tarifzonen. Der Aufdruck des JobCard-Fahrausweises zeigt die Bezeichnung „GVH MobilCard SammelBesteller-Abo“ sowie die gewählten Tarifzonen und der jeweils gültige Monat. Die JobCard berechtigt zur ganztägigen Nutzung des ÖPNV im GVH – auch in der Freizeit. Sie gibt es auch für die 1. Klasse im Zug.

Für Cards sind die Tarifzonen nebenstehender Karte wählbar.



In welchen Verkehrsmitteln gilt die JobCard?

Die JobCard berechtigt in den gewählten Tarifzonen zur ganztägigen Nutzung der Nahverkehrsmittel im GVH. Dazu gehören:

- die Stadtbahnen und Busse der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- die Busse und RufBusse der RegioBus Hannover
- die S-Bahnen und Nahverkehrszüge von DB Regio, metronom und erixx.

Die JobCard berechtigt nicht für Fahrten in zuschlagspflichtigen Zügen des DB Fernverkehrs wie zum Beispiel IC und ICE.

► Preise, Rabatte und Zahlung

Was kostet die JobCard?

Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des GVH. Der GVH gewährt folgende JobCard-Rabatte gegenüber der GVH MobilCard im Jahresabonnement:

- 7,5 % Rabatt
- 12 % Rabatt, wenn Sie sich als Arbeitgeber mit min. 12 % an den Kosten beteiligen.

Die genauen Preise entnehmen Sie bitte der Preisübersicht, anbei.

Muss das Unternehmen sich an den Fahrtkosten beteiligen?

Nein. Sie müssen nicht. Ihre Mitarbeiter erhalten eine JobCard, welche mit 7,5 % vom GVH rabattiert wird im Vergleich zur GVH MobilCard im Abo.

Jedoch bieten sich mit Firmenbeteiligung Vorteile für die Firma, indem Sie Sozialabgaben sparen und Ihren Mitarbeitern steuerliche Vorteile ermöglichen.

Mit der JobCard spart man Steuern und Sozialabgaben, wie funktioniert das?

- Für JobCards gewährt der GVH 7,5 % Rabatt gegenüber der GVH MobilCard im Abo. Dieser Rabatt für die JobCard wird 1:1 an die Arbeitnehmer weitergereicht. Es entstehen keine sog. „geldwerten Vorteile“ und es fallen damit keine Steuern und Sozialabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber an.
- Seit dem 01.01.2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Somit fallen diese nicht mehr unter die bekannte 44,00 € Grenze für steuerfreie Sachbezüge.
- Wenn Sie sich als Arbeitgeber mit mindestens 12 % an der JobCard in Form eines Lohnplus beteiligen, erhöht sich der GVH Rabatt der JobCard auf 12 % und Ihre Mitarbeiter fahren noch günstiger.

Wer und wie zahlt das Fahrgeld für die JobCard?

Das Fahrgeld zahlt der Mitarbeiter. Sie als Arbeitgeber behalten das monatliche Fahrgeld der Mitarbeiter vom Nettolohn ein und geben es von allen Mitarbeitern gesammelt an den GVH Kooperationspartner weiter, per Lastschriftverfahren.

Kommen abgesehen von den monatlichen Kosten für die Fahrausweise weitere Kosten auf das Unternehmen zu?

Wenn Sie sich an der JobCard in Form eines Lohnplus beteiligen, ist diese Beteiligung monatlich pro JobCard zu entrichten. Der GVH Kooperationspartner erhebt eine monatliche Servicegebühr von bis zu 1,90 € pro Fahrausweis. Vom GVH Kooperationspartner erhalten Sie eine Rechnung über das monatliches Fahrgeld und die Servicegebühr.

Wozu dient die Servicegebühr?

Der GVH Kooperationspartner führt in Ihrem Auftrag die organisatorische und finanzielle Abwicklung durch. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten erhebt dieser eine Servicegebühr von bis zu 1,90 € pro JobCard und Monat. Sie wird Ihnen monatlich zusammen mit dem Fahrgeld in Rechnung gestellt.

Wie viel Zeit haben Sie als Unternehmen, um den Rechnungsbetrag zu bezahlen?

Der GVH Kooperationspartner stellt die monatliche Rechnung bis zum 15. des laufenden Monats aus. Hier gelten die gesetzlichen Richtlinien: Innerhalb von 14 Tagen ist der geforderte Betrag an den GVH Kooperationspartner zu entrichten. Nutzen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat um Ihren Verwaltungsaufwand gering zu halten!

► Bestellen der JobCard

Welche Voraussetzungen gelten für die Bestellung der JobCard?

- Für JobCards im SammelBestellerAbo gilt für Firmen, Vereine und Verbände die Mindestbestellmenge von 10 JobCards.
- JobCards werden ausschließlich an Mitarbeiter bzw. Mitglieder weitergegeben.
- Die GVH Rabattierung wird direkt an den Mitarbeiter weitergegeben. Im Falle einer Arbeitgeberbeteiligung darf diese nicht von den JobCard-Nutzern selbst aufgebracht werden.

Für den Arbeitgeber

Wer kann die JobCard bestellen?

Die JobCard können beispielsweise Firmen für ihre Mitarbeiter, Wohnungsbaugesellschaften für ihre Mieter oder ein Verein für seine Mitglieder bestellen. Wichtig – eine Bestellung ist erst ab mindestens 10 JobCards möglich.

Um die Mindestbestellmenge von 10 JobCards zu erreichen, können Sie sich auch mit anderen Firmen zusammenschließen und übernehmen für alle die Sammelbestellung, das heißt nur eine Firma ist für die Weitergabe der JobCards an die Mitarbeiter und den Einbehalt des Fahrgeldes der Mitarbeiter verantwortlich.

Wo werden JobCards bestellt?

JobCards bestellen Sie als Arbeitgeber beim GVH Kooperationspartner. Dabei ist eine Mindestbestellmenge von 10 JobCards zu beachten. Für eine Bestellung von 10 bis 49 JobCards im SammelBestellerAbo wenden Sie sich direkt an den GVH Kooperationspartner **AGA**. Ihre Ansprechpartner **Belinda Blech** und **Ruth Poller** erreichen Sie unter den Rufnummern **(0511) 33 65 12-171** und **(0511) 33 65 12-173** oder per E-Mail unter jobcard@aga.de.

Möchten Sie Angebote für 50 oder mehr Mitarbeiter beziehungsweise Mitglieder in Anspruch nehmen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des GVH gern direkt zur Seite. Wenden Sie sich bitte an Ihre persönlichen **GVH Ansprechpartner Violetta Schollmeyer** und **Dominik Heintz**. Diese erreichen Sie unter der Rufnummer **(0511) 166 824 37** oder per E-Mail an violetta.schollmeyer@gvh.de und dominik.heintz@gvh.de.

Wie bestellen Sie eine JobCard?

Sie schließen als Arbeitgeber eine Vereinbarung mit dem GVH Kooperationspartner über die Mindestabnahme von 10 JobCards ab. Dabei entscheiden Sie sich, ob Sie die JobCard mit 7,5 % GVH Rabatt für Ihre Mitarbeiter bestellen wollen oder die JobCard mit 12 % GVH Rabatt bei gleichzeitiger Firmenbeteiligung von mindestens 12 %.

Haben Sie Ihre Mitarbeiter über die JobCard informiert und den ausgefüllten Bestellschein der jeweiligen Mitarbeiter eingesammelt, leiten Sie die Bestellung an den GVH Kooperationspartner weiter und lösen damit die Sammelbestellung aus. Der JobCard-Bestellschein dient zur individuellen Erfassung der gewählten Tarifzonen und verbleibt im Original bei Ihnen. Sie leiten die Bestellung anhand der Sammelbestellliste gebündelt an den Kooperationspartner weiter.

► Erhalt der JobCard

Was machen Sie mit dem Bestellschein des Mitarbeiters?

Sie heben ihn bitte sorgfältig auf. Durch diesen erklärt sich der Mitarbeiter mit der Datenverarbeitung und den GVH Tarif- und Beförderungsbedingungen einverstanden.

Wo erhalten Sie die JobCard?

Die JobCard erhalten Sie direkt vom GVH Kooperationspartner.

Wann werden Ihnen die Fahrausweise zugestellt?

Die bestellten JobCards werden Ihnen als Sammelbesteller gebündelt zugesandt, die Verteilung an die Mitarbeiter obliegt Ihnen.

Sie erhalten die Fahrausweise für 6 Monate im Voraus. Später in den Vertrag einsteigende Mitarbeiter bekommen die Fahrausweise bis zum Folgekartendruck ausgestellt – so wird ein einheitlicher Rhythmus von 6 Monaten eingehalten und der Großteil der Fahrausweise stets zum gleichen Zeitpunkt an Sie geliefert.

► Wechsel der JobCard

Ein Mitarbeiter besitzt bereits ein GVH MobilCard Abonnement. Was passiert damit, wenn er in die JobCard wechseln möchte?

Hier muss der Mitarbeiter selbst aktiv werden. Er kündigt sein GVH Abonnement ohne Einhaltung von Fristen mit dem Zusatz „Teilnahme an der JobCard“ unter Rückgabe der restlichen Fahrausweise bei der GVH Abonnementzentrale im üstra Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0, ohne Einhaltung von Fristen. Eine rückwirkende Kündigung ist jedoch nicht möglich!

Was passiert, wenn der Mitarbeiter sein bestehendes GVH MobilCard Abonnement nicht kündigt?

Das Abonnement läuft bis zur Kündigung weiter. Eine Erstattung für doppelt bezahlte Beträge wird nicht geleistet, da die GVH MobilCard im Abonnement in der Regel übertragbar ist und somit auch von anderen Personen genutzt werden kann.

► Anmeldung weiterer JobCards

Was ist bei Neuansmeldungen zu beachten?

Der Mitarbeiter füllt seinen Bestellschein für die JobCard aus. Dadurch akzeptiert er die Bedingungen der JobCard. Den JobCard-Bestellschein sollten Sie bei sich abheften. Alle Neubestellungen eines Monats tragen Sie in eine Sammelbestellliste ein und reichen diese bis 6 Wochen vor Abonnementbeginn beim GVH Kooperationspartner ein. Der sendet Ihnen rechtzeitig die bestellten jeweils monatlich gültigen Fahrausweise für 6 Monate im Voraus. Die Verteilung der Fahrausweise an die Mitarbeiter obliegt Ihnen.

Kann ein Mitarbeiter auch zu einem späteren Zeitpunkt in die JobCard einsteigen?

Ja. Nach Abgabe des Bestellscheins für Mitarbeiter können Sie weitere Teilnehmer mit einem Vorlauf von 6 Wochen bei Ihrem GVH Kooperationspartner mitteilen. Sie erhalten dann für den Mitarbeiter die monatlichen Fahrausweise ausgestellt bis zum halbjährlichen Folgekartendruck.

► Änderung von Kundendaten

Wie ändert der Mitarbeiter die Tarifzonen?

Der Mitarbeiter meldet den Änderungswunsch bei Ihnen. Über das Formular „Serviceauftrag“, das der Mitarbeiter ausfüllt, reichen Sie die gewünschte Änderung an den GVH Kooperationspartner weiter. Bei Änderungen zur JobCard sind bestehende restliche Fahrausweise an den GVH Kooperationspartner zurückzusenden. Für Ihren Mitarbeiter werden dann neue Fahrausweise mit den entsprechend geänderten Angaben gedruckt und Ihnen zugeschickt.

Der Name des Mitarbeiters ist auf der JobCard nicht korrekt. Sind die Fahrausweise bei einem Rechtschreibfehler oder nach Namensänderung weiterhin gültig?

Sollte der Rechtschreibfehler nicht gravierend sein, kann der Mitarbeiter erst einmal damit weiterfahren. Den Fehler vermerkt er über das Formular „Serviceauftrag zur Änderung der Jobcard“. Das schicken Sie zusammen mit den restlichen Fahrausweisen an den GVH Kooperationspartner zurück. Nach einem Bearbeitungszeitraum von 6 Wochen erhalten Sie die korrigierten Fahrausweise. So können kleinere Mängel auch mit dem Folgekartendruck behoben und der Aufwand so minimiert werden.

Wie ändert der Mitarbeiter die Adresse?

Der Mitarbeiter meldet den Adresswechsel bei Ihnen. Über das Formular „Serviceauftrag“ reichen Sie die Änderung an Ihren GVH Kooperationspartner weiter. Hier muss zusätzlich darauf geachtet werden, ob sich durch den Wohnortwechsel auch die Zonen ändern. Sprechen Sie dies bei Ihrem Mitarbeiter an!

Gibt es eine Erstattung für Urlaub oder Krankheitsfall?

Nein. Eine Erstattung ist generell ausgeschlossen. Sollte der Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum erkrankt sein, ist es ratsam, die JobCard unter Rückgabe der Fahrausweise zu kündigen.

► Änderungen innerhalb des Unternehmens

Die Bankverbindung Ihres Unternehmens ändert sich?

Bankverbindungen müssen dem GVH Kooperationspartner schnellstmöglich mitgeteilt werden. Für den Fall, dass Sie ein SEPA-Lastschriftmandat eingerichtet haben, muss dieses Mandat auf das neue Konto übertragen werden.

Der Firmensitz des Unternehmens ändert sich?

Bitte teilen Sie die neue Firmenadresse dem GVH Kooperationspartner spätestens 6 Wochen vor Umzug mit. Ist dies nicht der Fall, gehen die Fahrausweise an die falsche Adresse und es kann zum Verzug bei der Auslieferung der Fahrausweise kommen.

Müssen Sie einen Ansprechpartnerwechsel zeitnah melden?

Ja. Dieser soll direkt nach dem Wechsel bekanntgegeben werden, um offene Fragen zu klären. Hier reicht ein Anruf beim GVH Kooperationspartner. Auf Wunsch kann es dann auch zu einem Kennenlernetreffen kommen, bei dem Fragen angesprochen werden können.

► Verlust der JobCard

Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter seinen Fahrausweis verloren hat?

Der Mitarbeiter meldet den Verlust zuerst Ihnen. Danach kann er sich im üstra Kundenzentrum gegen eine Gebühr von 10,00 € einen Ersatzfahrausweis ausstellen lassen. Dieser Ersatzfahrausweis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen. Die darüber hinausgehenden Fahrausweise werden Ihnen durch den Regeldruck von Ihrem GVH Kooperationspartner zugestellt. Solange ein Mitarbeiter einen Ersatzfahrausweis hat, kann das Abonnement nicht beendet werden.

► Kündigung

Wie lange binden Sie sich als Unternehmen mindestens an die JobCard-Vereinbarung?

Die Vereinbarung über die Abnahme der von Ihnen festgelegten Menge an JobCards gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch, so lange sie nicht 6 Wochen vor Ablauf des Abo-Jahres beim GVH Kooperationspartner gekündigt wird.

Wie gehen Sie mit Kündigungen Ihrer Mitarbeiter um?

Die JobCard ist für Ihren Mitarbeiter monatlich kündbar. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus oder möchte die JobCard aus anderen Gründen zurückgeben, reichen Sie die Kündigung über das Formular „Serviceauftrag zur Änderung der JobCard“ mitsamt den restlichen ungenutzten Fahrausweisen mit einem Vorlauf von 6 Wochen beim GVH Kooperationspartner ein. Alles Weitere veranlasst dieser für Sie.

Achtung: Ohne Rückgabe der restlichen Fahrausweise ist die Kündigung nicht möglich!

► Kontakt für weitere Fragen

Wer ist GVH Kooperationspartner?



AGA
Service GmbH

AGA Unternehmensverband
mit seiner AGA Service GmbH

Was macht der GVH Kooperationspartner?

Der GVH Kooperationspartner vertreibt exklusiv die JobCard. Er kümmert sich um Ihre Bestellung, Abwicklung und Betreuung und ist Ihr Ansprechpartner für alle Belange rund um die JobCard.

Kontakt

Für weitere Fragen rund um die JobCard erreichen Sie Ihren GVH Kooperationspartner unter:

AGA Service GmbH JobCard-Team

Königstraße 9, 30175 Hannover

Ansprechpartner JobCard-Team:

Frau Blech und Frau Poller

Telefon: 0511/33 65 12-171 und
0511/33 65 12-173

Fax: 0511/33 65 12-179

E-Mail: jobcard@aga.de • www.jobcard-hannover.de

Für die Kündigung eines bestehenden GVH MobilCard Abonnements eines Mitarbeiters oder bei Verlust der JobCard wendet sich Ihr Mitarbeiter persönlich an das üstra Kundenzentrum:

- üstra Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32
(Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke)
- Öffnungszeiten: montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr
samstags von 9:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Für den Arbeitnehmer

Informationen zur JobCard im SammelBestellerAbo

► Die JobCard

Was ist die JobCard?

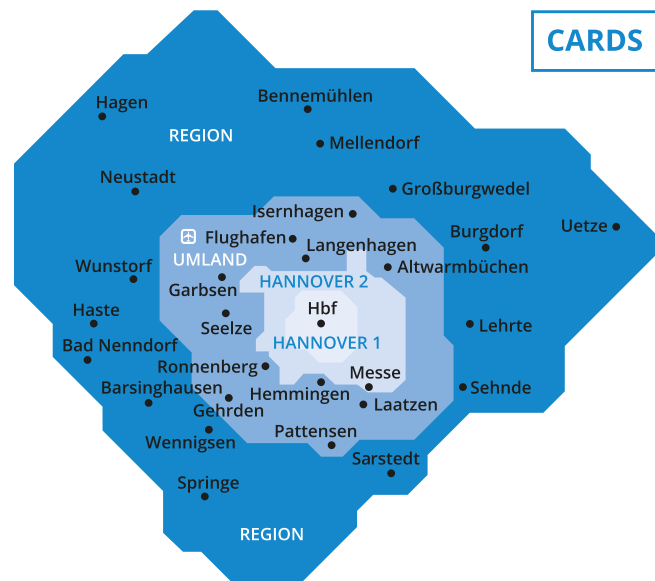
Die JobCard ist eine GVH MobilCard im SammelBestellerAbo, um mit Bus und Bahn im Großraum-Verkehr Hannover (GVH) mobil zu sein – im Beruf und auch in der Freizeit. Erhältlich ist sie für Firmen, Verbände und Vereine, die mindestens 10 bis maximal 49 JobCards bestellen und so ihre Mitglieder und Mitarbeiter das ganze Jahr über mit dem ÖPNV mobil machen wollen. Die JobCard wird gegenüber der GVH MobilCard im Einzelverkauf wie auch dem Abonnement preisgünstiger angeboten.

Um die JobCard zu erhalten, sprechen Sie Ihren Vorgesetzten bzw. Ihren JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen an.

Welche Gültigkeit hat der Fahrausweis?

Der Fahrausweis gilt monatlich in den von Ihnen gewählten Tarifzonen. Der Aufdruck des JobCard-Fahrausweises zeigt die Bezeichnung „GVH MobilCard SammelbestellerAbo“ sowie die gewählten Tarifzonen und den jeweils gültigen Monat. Die JobCard berechtigt zur ganztägigen Nutzung des ÖPNV im GVH – auch in der Freizeit. Sie gibt es auch für die 1. Klasse im Zug.

Für Cards sind die Tarifzonen nebenstehender Karte wählbar.



In welchen Verkehrsmitteln gilt die JobCard?

- die Stadtbahnen und Busse der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- die Busse und RufBusse der RegioBus Hannover
- die S-Bahnen und Nahverkehrszüge von DB Regio, metronom und erixx.

Die JobCard berechtigt nicht für Fahrten in zuschlagspflichtigen Zügen des DB Fernverkehrs wie zum Beispiel IC und ICE.

Die JobCard ist personengebunden, was bedeutet das?

Die JobCard gilt nur persönlich für den Inhaber. Die JobCard ist somit bei Verlust ersetzbar (siehe Kapitel „Verlust der JobCard“). Eine Ausstellung von übertragbaren Fahrausweisen ist für JobCards grundsätzlich ausgeschlossen.

Kann ich jemanden mit der JobCard mitnehmen?

Ja. Sie können einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Zeiten kostenfrei mitnehmen:

- montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächtlichen Betriebsende
- sonnabends, sonn- und feiertags ganztägig

Was mache ich, wenn ich doch einmal über meine gewählte(n) Zone(n) hinausfahren möchte?

Kein Problem! Innerhalb des Tarifgebietes des GVH können Sie Ihre JobCard mit nur einem EinzelTicket des Ein-Zonen-Preises auf alle 4 Zonen erweitern. Bei Hin- und Rückfahrt lohnt sich hier schon das TagesEinzelTicket für eine Zone.

Kann ich weitere Personen mit meinem Erweiterungsticket mitnehmen?

Nein. Jeder Mitfahrer benötigt bei Fahrten außerhalb Ihrer Zone selbst ein EinzelTicket des Ein-Zonen-Preises, um auf alle 4 Zonen zu erweitern. Bei einer Hin- und Rückfahrt lohnt sich hier ebenfalls schon das TagesEinzelTicket für eine Zone.

► Preise und Rabatte

Was kostet die JobCard?

Die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des GVH. Diese erfragen Sie bitte beim JobCard-Ansprechpartner Ihres Unternehmens.

Generell gewährt der GVH folgende JobCard-Rabatte gegenüber der GVH MobilCard im Jahresabonnement:

- 7,5 % Rabatt
- 12 % Rabatt, wenn sich Ihr Arbeitgeber mit min. 12 % an den Kosten beteiligen.

Die genauen Preise entnehmen Sie bitte der beigefügten Preisübersicht.

Ich bin Auszubildender. Gibt es weitere Rabatte?

Nein. Für die JobCard im SammelBestellerAbo gibt es keinen gesonderten Tarif für Auszubildende. Der JobCard-Preis richtet sich an alle Mitarbeiter. Alternativ gibt es im Einzelverkauf oder im Abonnement die GVH MobilCard Ausbildung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie persönlich im üstra Kundenzentrum oder telefonisch unter 0511/1668-0.

Ich komme von außerhalb des GVH Gebiets. Gibt es die JobCard auch im Regionaltarif?

Nein. Der Regionaltarif wird für die JobCard nicht angeboten. Der GVH Regionaltarif gilt für Fahrten von und nach Celle, Peine, Schaumburg, Heidekreis, Hameln-Pyrmont, Nienburg/Weser, Hildesheim und Gifhorn in und aus dem Großraum Hannover. Wenn Sie in diesen Regionen pendeln, können Sie die JobCard mit einer GVH MobilCard für das entsprechende Regionaltarifgebiet ergänzen.

Mit der JobCard spart man Steuern und Sozialabgaben. Wie funktioniert das?

- Für JobCards gewährt der GVH 7,5 % Rabatt gegenüber der GVH MobilCard im Abo. Dieser Rabatt für die JobCard wird 1:1 an Sie als Arbeitnehmer weitergereicht. Es entstehen keine so genannten „geldwerten Vorteile“, damit fallen keine Steuern und Sozialabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber an.
- Seit dem 01.01.2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr steuerfrei gestellt. Somit fallen diese nicht mehr unter die bekannte 44,00 € Grenze für steuerfreie Sachbezüge.
- Wenn Ihr Arbeitgeber sich mit mindestens 12 % an der JobCard in Form eines Lohnplus beteiligt, erhöht sich der GVH Rabatt der JobCard auf 12 % und Sie fahren noch günstiger.

► Bestellen einer JobCard

Wer kann die JobCard bestellen?

Die JobCard können Firmen für ihre Mitarbeiter, Wohnungsbaugesellschaften für ihre Mieter oder ein Verein für seine Mitglieder bestellen. Wichtig – erst ab mindestens 10 JobCards ist eine Bestellung möglich.

Um die Mindestbestellmenge von 10 JobCards zu erreichen, können sich Firmen auch zusammenschließen. Eine Firma übernimmt dabei für alle die Sammelbestellung.

Wie bestelle ich die JobCard?

Den ausgefüllten Bestellschein reichen Sie bis 6 Wochen vor Beginn Ihres Abos bei Ihrem JobCard-Verantwortlichen ein. Alles Weitere übernimmt dieser für Sie.

► Erhalt der JobCard

Wie bekomme ich meine Fahrausweise?

Die bestellten JobCards werden Ihrer Firma gebündelt zugesandt, Ihr JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen organisiert die Zustellung an Sie.

► Zahlung der JobCard

Wie bezahle ich die JobCard?

Das Fahrgeld behält der Arbeitgeber direkt über Ihre monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung ein.

► Wechsel in die JobCard bei bestehendem GVH Abonnement

Ich habe bereits ein GVH MobilCard Abonnement? Was nun?

Möchten Sie Ihr bestehendes Abonnement nicht behalten, kündigen Sie dieses bitte mit dem Zusatz über die Teilnahme an der JobCard unter Rückgabe Ihrer restlichen Fahrausweise bei der GVH Abonnementzentrale im üstra Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 1668-0. Dabei müssen keine Fristen eingehalten werden. Eine rückwirkende Kündigung ist jedoch nicht möglich.

Was passiert, wenn Sie Ihr bestehendes GVH MobilCard Abonnement nicht kündigen?

Das Abonnement läuft bis zur Kündigung weiter. Eine Erstattung für doppelt bezahlte Beträge wird nicht geleistet, da die GVH MobilCard im Abonnement in der Regel übertragbar ist und somit auch von anderen genutzt werden kann.

► Änderungen der JobCard

Ich kann meine JobCard für längere Zeit aufgrund von Urlaub oder Krankheit nicht nutzen. Kann ich die JobCard pausieren bzw. bekomme ich eine Erstattung?

Nein. Ein Pausieren oder eine Erstattung des Fahrgeldes ist generell ausgeschlossen. Sollten Sie über einen längeren Zeitraum die JobCard nicht nutzen, ist es ratsam, die JobCard unter Rückgabe der Fahrausweise zu kündigen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen.

Was ist zu tun bei Änderungen? Zum Beispiel möchte ich die zu durchfahrenden Tarifzonen ändern, weil ich umgezogen bin; ich möchte den 1.Klasse-Zuschlag hinzubuchen/abbestellen; mein Name hat sich geändert oder meine Adresse.

Bitte wenden Sie sich einfach an Ihren JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen und teilen die Änderungen/Wünsche mit und geben Sie den ausgefüllten „Serviceauftrag zur Änderung der Jobcard“ ab. Alles Weitere wird für Sie übernommen. Bei Änderungen zur JobCard sind bestehende restliche Fahrausweise abzugeben. Ihnen werden dann neue Fahrausweise mit den entsprechend geänderten Angaben über Ihren JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen ausgehändigt.

Ich habe meine Arbeitsstelle gekündigt bzw. wechsle meinen Arbeitgeber. Kann ich die JobCard behalten?

Nein. Die JobCard ist gebunden an die Vereinbarung, die Ihr Arbeitgeber mit dem GVH Kooperationspartner geschlossen hat. Bitte kündigen Sie die JobCard unter Rückgabe der Fahrausweise bei Ihrem JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen.

Bitte fragen Sie bei Ihrer neuen Firma nach, ob dort die JobCard oder eine GVH MobilCard im FirmenAbo bzw. im SammelBestellerAbo angeboten wird und wenden Sie

sich an den dortigen Ansprechpartner.

Sofern Ihnen keine neue JobCard angeboten wird, wenden Sie sich bitte direkt an das ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke) und lassen sich ein Angebot zum Wechsel in die MobilCard im Abo unterbreiten.

► Verlust der JobCard

Ich habe meinen Fahrausweis verloren. Was nun?

Ihre JobCard ist personengebunden und kann Ihnen somit problemlos ersetzt werden. Im ÜSTRA Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke) wird Ihnen sofort gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ein Ersatzfahrausweis für maximal 6 Wochen ausgestellt. Die Zweitausfertigung der Fahrausweise der noch nicht gefahrenen Monate erhalten Sie über den JobCard-Ansprechpartner Ihres Unternehmens.

Kann ich bei Verlust/Vergessen auch ohne JobCard fahren?

Nein. Sollten Sie Ihre JobCard nicht dabei haben, benötigen Sie für die Fahrt einen gültigen Fahrausweis. In diesem Fall können Sie ein Einzel- bzw. TagesEinzelTicket lösen.

Ich habe meine Fahrkarte vergessen und werde kontrolliert – was nun?

Da die JobCard persönlich ist, können Sie diese innerhalb von 7 Werktagen im ÜSTRA Kundenzentrum vorzeigen. Das erhöhte Beförderungsentgelt von 40,00 € entfällt dann, Sie zahlen vor Ort lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 €.

► Beenden der JobCard

Wie kann ich die JobCard kündigen?

Die JobCard ist zum Ende eines Monats mit einem Vorlauf von 6 Wochen kündbar. Wenden Sie sich dafür an Ihren JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen. Die Kündigung ist nur mit Rückgabe der Fahrausweise möglich.

► Ansprechpartner

Für alle Belange rund um die JobCard steht Ihnen Ihr Vorgesetzter bzw. Ihr **JobCard-Ansprechpartner im Unternehmen** zur Verfügung.

Für die **Kündigung Ihres bestehenden privaten GVH MobilCard Abonnements** oder **bei Verlust der JobCard** wenden Sie sich bitte an das üstra Kundenzentrum:

- üstra Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32 (Am Platz der Weltausstellung, Station Kröpcke)
- Öffnungszeiten: montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr
samstags von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Weitere Informationen zur JobCard erhalten Sie über:



AGA Service GmbH · Königstraße 9 · 30175 Hannover

Ansprechpartner JobCard-Team:

Belinda Blech, Telefon: (0511) 33 65 12-171

Ruth Poller, Telefon: (0511) 33 65 12-173

jobcard@aga.de · jobcard-hannover.de

Die JobCard ist ein Angebot des GVH.



GVH - Großraum-Verkehr Hannover GmbH

Karmarschstraße 30/32 · 30159 Hannover · Telefon (0511) 590 9000 · info@gvh.de · gvh.de